

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 03.02.2021

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Pauschalentschädigung
Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2021.docx

Pauschalentschädigung Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2021

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die Novellierung der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002, LGBl Nr. 32/2002, durch das LGBl. Nr. 80/2020 wurde § 16 leg cit geändert, wonach nunmehr **Mitglieder der Wahlbehörde einmalig eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 150,00** erhalten.

Präzisierung der Anspruchsberechtigung

Dem Wortlaut der Regelung folgend sind folgende Personen anspruchsberechtigt:

- Alle Mitglieder der Wahlbehörden, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen zur Gemeinde) stehen (darunter fallen auch Bürgermeister*innen, (Ersatz-)Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates);
- Mitglieder der Wahlbehörden, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen unter folgenden Voraussetzungen
 - es erfolgt eine freiwillige Mitwirkung außerhalb des Aufgabenbereichs der Bediensteten (als Nebentätigkeit) für die Gemeinde und
 - es erfolgt keine anderweitige Vergütung;

Bedienstete können unserer Ansicht nach zu dieser Form der Auszahlung (insbesondere, wenn dies nachteilig für sie wäre) nicht verhalten werden.

Findet die Mitwirkung in einer Wahlbehörde im Rahmen des Dienstverhältnisses und des regulären Aufgabenbereiches statt, so ist davon auszugehen, dass in diesem Fall eine Vergütung zumindest in Form der Aufzeichnung und Auszahlung von Überstunden stattfindet. In einem solchen Fall gebührt die genannte Pauschalentschädigung nicht. Überdies ist anzunehmen, dass die Aufzeichnung von Überstunden gegenüber der einmaligen Auszahlung der Pauschalentschädigung für die Bediensteten aller Dienstrechte einen Vorteil darstellt.

Darüber hinaus ist die Frage aufgetreten, ob bzw. in welcher Form sich die Auszahlung der Entschädigung sozialversicherungs- und einkommenssteuerrechtlich auf die einzelnen Mitglieder der

Wahlbehörde auswirkt und welche Schritte die Gemeinde bei der Auszahlung der Entschädigungen zu beachten haben. Nach Rücksprache mit der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (BVAEB) der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und dem Finanzamt Klagenfurt kann nunmehr folgende Information erteilt werden:

Sozialversicherung

Sowohl die BVAEB, als auch die ÖGK teilen die Auffassung, dass es sich bei der Pauschalentschädigung gem. § 16 Abs 1 K-GBWO 2002 um eine **Aufwandsentschädigung** handelt, die **kein versicherungsrechtliches** Dienstverhältnis begründet. Die Österreichische Gesundheitskasse hat noch präzisiert, dass mangels persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen ist. Für Mitglieder der Wahlbehörde, denen die Pauschalentschädigung in Höhe von € 150,00 gebührt, ist daher **keine Anmeldung und Abrechnung** bei der BVAEB (oder ÖGK) notwendig.

Einkommenssteuer

Aus einkommenssteuerrechtlicher Sicht hat jedes Mitglied der Wahlbehörde, welches eine Pauschalentschädigung erhält, selbst zu überprüfen, inwiefern dieser Betrag sich bei der Versteuerung seines eigenen Einkommens auswirkt. Es wird darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche Zuverdienstgrenzen für Pensionisten, Studierende etc. gibt. Wenn man beispielsweise einer Erwerbstätigkeit nachgeht und dabei ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr € 12.000 im Jahr erzielt, darf zusätzlich zu dieser Erwerbstätigkeit **jährlich ein Gewinn von € 730,00** erzielt werden, ohne dass dieser versteuert werden muss.

Detailfragen sollten mit der eigenen steuerlichen Vertretung abgeklärt werden.

Auszahlung

Die Gemeinde ist bei der Auszahlung an keine besonderen Formalismen gebunden. Weder ist - wie bereits oben ausgeführt - eine Anmeldung oder Abrechnung über die Sozialversicherung notwendig, noch muss dem Finanzamt (vorab) eine Mitteilung erstattet werden.

Es ist jedoch eine Liste der Mitglieder der Wahlbehörde zu führen, um nachzuvollziehen und belegen zu können, wer eine Pauschalentschädigung erhalten hat. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sind zu beachten.

Die Entschädigung kann schlussendlich in bar oder mittels Überweisung ausbezahlt werden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle stets zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant